

## Berechnungsbeispiele Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung

Einen Anspruch auf Übernahme der monatlichen Kosten für die Kindertagesbetreuung haben Familien, denen die Belastung dafür nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Wenn Familien keine dieser Leistungen erhalten, wird die zumutbare Belastung durch das Gegenüberstellen einer berechneten Belastungsgrenze mit dem Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, errechnet.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellten Berechnungen nur Beispielfälle sind und die tatsächliche Berechnung je nach Einzelfall individuell durchgeführt werden muss.

### Berechnung der Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze errechnet sich aus den in der Sozialhilfe festgelegten Beträgen für den Haushaltsvorstand und jedes weitere Familienmitglied sowie aus den jeweils individuellen Beträgen für z. B. die Miete. Liegt das Einkommen der Familie unter dieser Belastungsgrenze, kann die Gebühr für Kinderbetreuungskosten in voller Höhe übernommen werden.

Beispielhaft erläutern wir Ihnen die zugrundeliegende Berechnungssystematik in vereinfachter Form (Stand: Januar 2024). Der Grundbetrag für den Haushaltsvorstand beträgt 1.126 Euro. Für jedes weitere Familienmitglied (neben dem Haushaltsvorstand) gilt ein Zuschlag in Höhe von 395 Euro. Bei der Miete ist die sogenannte Mietobergrenze zu beachten. Die Mietobergrenze ist eine statistische Berechnung, die eine Aussage über die "Angemessenheit" der Miete unter Berücksichtigung der Anzahl der Familienmitglieder trifft. Liegt die gezahlte Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne die Heizkosten unter der Mietobergrenze, wird nur die tatsächliche Miete angesetzt.

### Beispiele zur Berechnung

#### 1. Beispiel

Der leibliche Vater und die leibliche Mutter leben mit 2 Kindern zusammen (4 Personen).

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied	Mietobergrenze	errechnete Belastungsgrenze
1.126 Euro	1185 Euro (je 395 Euro)	736 Euro	3.047 Euro

#### 2. Beispiel

Die Mutter ist allein erziehend und lebt mit ihren beiden Kindern zusammen (3 Personen).

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied	Mietobergrenze	errechnete Belastungsgrenze
1.126 Euro	790 Euro (je 395 Euro)	631 Euro	2.547 Euro

### Anzurechnendes Einkommen

Nun wird der errechneten Belastungsgrenze das Einkommen gegenübergestellt.

Einkommen sind alle Beträge, die der Familie "zufließen". Also zum Beispiel Netto-Erwerbseinkommen, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit, Leistungen der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters.

Ggf. können Belastungen wie z. B. Unterhaltszahlungen an Kinder außerhalb des Haushalts angerechnet werden. Beiträge für Versicherungen können angerechnet werden, wenn sie angemessen sind und nicht der Vermögensbildung dienen. Beispiele für anrechenbare Beiträge sind Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

Liegt das Einkommen unter der Belastungsgrenze, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen in voller Höhe übernommen.

### Anteiliger Zuschuss

Was ist, wenn das Einkommen höher ist als die Belastungsgrenze?

Sollte Ihr Einkommen die Belastungsgrenze übersteigen, dann hängt ein möglicher Zuschuss von der Höhe des Betrags, der die Einkommensgrenze übersteigt, ab. In diesen Fällen werden 70 Prozent des die Belastungsgrenze übersteigenden Einkommens als Eigenanteil auf die Gebühr angerechnet. Ist dieser Betrag geringer als die monatliche Gebühr für die Kinderbetreuung, dann wird ein Anteil der Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Betreuung in der Tagespflege übernommen.

### Beispiele:

Belastungsgrenze wird überschritten um	Eigenbeteiligung von 70 %	Beispiel für die monatliche Besuchsgebühr	Zuschuss des Jugendamts
100 Euro	70 Euro	150 Euro	80 Euro
200 Euro	140 Euro	150 Euro	10 Euro
400 Euro	280 Euro	150 Euro	0 Euro

Wie Sie sehen, ist auch eine anteilige Kostenübernahme (Zuschuss) der Gebühren für die Kinderbetreuung möglich. Kein Zuschuss erfolgt dann, wenn 70 % Ihres die Belastungsgrenze übersteigenden Einkommens höher sind, als die anrechenbaren Kosten für die Kinderbetreuung.

### **Änderung des Einkommens**

Falls weder eine Kostenübernahme noch ein Zuschuss möglich ist, sich jedoch in der Zukunft an Ihren Einkommensverhältnissen oder am Sozialhilfebezug etwas ändert, teilen Sie dies dem Jugendamt bitte umgehend mit. Dann erfolgt eine Neuberechnung.